

# Merkblatt der ZPBK

## Schwarzarbeit – Abgrenzung Gesetz (BGSA) und GAV

---

### 1. Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA)<sup>1</sup>

#### 1.1 Definition von Schwarzarbeit im Sinne des Gesetzes

Der Begriff der Schwarzarbeit ist bekanntlich juristisch nicht einheitlich definiert. Als Schwarzarbeit wird in der Regel eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit bezeichnet, die unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften ausgeübt wird.

Das neue Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA) umschreibt verschiedene Formen von Schwarzarbeit:

- Die Beschäftigung von Arbeitnehmenden, die bei den obligatorischen Sozialversicherungen nicht gemeldet werden.
- Die nicht gemeldete Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmende in Verletzung des Ausländerrechts
- Die Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden, die den Steuerbehörden nicht gemeldet werden.
- Arbeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, dem eine falsche Bezeichnung gegeben wird, um die Unterstellung unter die obligatorischen Arbeitnehmersicherungen zu umgehen (Scheinselbständigkeit).
- Schwarzarbeit liegt auch vor, wenn Umsätze, die der Mehrwertsteuer unterliegen, den Behörden nicht gemeldet werden.

#### 1.2 Kontrollorgan

Das seit dem 1. Januar 2008 geltende Bundesgesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) und die dazugehörige Verordnung (VOSA) ermöglicht es den kantonalen Kontrollorganen, die in verschiedenen Gesetzestexten enthaltenen Vorschriften (Steuern, Sozialabgaben, Ausländerrecht) effizienter zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen wesentlich strenger zu sanktionieren. Die Kantone sind folglich für den Vollzug im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung zuständig; in der Regel diejenigen Stellen, die auch für den Vollzug der flankierenden Massnahmen verantwortlich sind (kantonale Arbeitsämter, Arbeitsmarktkontrollvereine). Die Kantone haben dabei von Gesetzes wegen die Möglichkeit, den Vollzug an Dritte zu übertragen; so auch an Paritätische Kommissionen (Art. 4 BGSA und Art. 3 VOSA). Diese können lediglich Betriebe kontrollieren, die dem betreffenden GAV unterstehen.

### 1. Kontrollgegenstand

#### 2.1. Gemäss BGSA

---

<sup>2</sup> SR 822.41, [www.keine-schwarzarbeit.ch](http://www.keine-schwarzarbeit.ch)

Das zuständige Kontrollorgan prüft nach Art. 6 BGSA die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht.

- Die Kontrolle des **Sozialversicherungsrechts** umfasst Fälle wie:
  - die Beschäftigung von Arbeitnehmenden, die bei den obligatorischen Sozialversicherungen nicht gemeldet sind;
  - die nicht gemeldete Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmende, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder einer anderen Sozialversicherung beziehen.
  - Die Ausführung von Arbeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, dem eine falsche Bezeichnung gegeben wird, mit dem Ergebnis, dass einschlägige gesetzliche Bestimmungen umgangen werden (Scheinselbständigkeit).
- **Ausländerrecht**
  - die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden in Verletzung von Bestimmungen des Ausländerrechts.
- **Quellensteuerrecht**
  - die Beschäftigung von Arbeitnehmenden, die in Verletzung der gesetzlichen Meldepflicht den Steuerbehörden nicht gemeldet wird.

## 2.2. Gemäss GAV

Das im GAV umschriebene Schwarzarbeitsverbot (Art. 22 GAV) untersagt

- den Arbeitnehmenden jegliche Berufsarbeit für Dritte
- und den Arbeit- oder Auftraggebern die Begünstigung derselben.

Die Ausführung von Schwarzarbeit im Sinne des GAV ist somit rein privatrechtlicher Natur; davon betroffen wird einzeln der Arbeitgeber, da der Arbeitnehmer seine Treuepflicht verletzt und ihn konkurrenziert.

Die Folgen dieser Art Schwarzarbeit sind denn auch rein privatrechtlicher Natur (Kündigung, Konventionalstrafen). Für die Kontrolle von Art. 22 GAV und Sanktionierung der fehlbaren Arbeitnehmer bzw. -geber mittels Konventionalstrafen (Art. 6.5 lit. b Ziff. 5 GAV) sind ausschliesslich die Paritätischen Kommissionen zuständig.

**Ein Verstoss gegen das in Art. 22 GAV als Schwarzarbeit umschriebene Konkurrenzverbot stellt somit keine Schwarzarbeit im Sinne des Bundesgesetzes dar!**